

Das AGG in der Praxis:

Die Prozessflut blieb aus

Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) vom August 2006 soll Benachteiligungen auf Grund von persönlichen Eigenschaften wie Geschlecht, Herkunft oder Alter verhindern. Von besonderer Bedeutung ist das Gesetz im Arbeitsleben. Wer sich bei der Bewerbung oder der Beförderung im Unternehmen diskriminiert fühlt, kann vor dem Arbeitsgericht auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld klagen.

Unternehmen und Wirtschaftsverbände fürchteten bei Einführung des Gesetzes eine Prozesslawine. Doch diese blieb aus, Klagen auf Grundlage des AGG sind vergleichsweise selten. Tatsächlich macht es das AGG potenziellen Klägern nicht leicht. Sie müssen vor Gericht stichhaltige Indizien für eine Diskriminierung vorbringen. Erst dann muss der beklagte Arbeitgeber beweisen, dass der Diskriminierungsvorwurf unbegründet ist.

So entschied das Landesarbeitsgericht in Hamburg, dass abgelehnte Bewerber keinen Anspruch auf Informationen über ihren erfolgreichen Konkurrenten haben, wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Diskriminierung bestehen.

Im konkreten Fall hatte die Klägerin vermutet, dass sie wegen ihrer ausländischen Herkunft vom Arbeitgeber abgelehnt worden sei, da es „objektiv keinen besser geeigneten Bewerber“ als sie geben könne. Da diese Behauptung jedoch weder durch den Lebenslauf noch das Arbeitszeugnis gedeckt war, wiesen die Richter die Klage ab (Urteil vom 9. November 2007, AZ: H 3 Sa 102/07).

Zudem ist nicht jede unterschiedliche Behandlung eine nach dem AGG verbotene Benachteiligung. So

dürfen Arbeitgeber beispielsweise ein Höchstalter für bestimmte Aufgaben festlegen. Auch die bevorzugte Einstellung beruflich benachteiligter Minderheiten ist erlaubt. Im Umkehrschluss gilt aber nicht, dass benachteiligte Bewerber unabhängig von ihrer Qualifikation eingestellt werden müssen. So hielt es das Verwaltungsgericht Mainz für rechtmäßig, eine Schwerbehinderte nicht zum Bewerbungsgespräch für eine Richterstelle einzuladen, da sie die formalen Anforderungen nicht erfüllte (Urteil veröffentlicht am 20. Februar 2008, AZ: 7 K 510/07.MZ).

Erfolgreich war die Klage einer Muslimin, die sich beim Diakonischen Werk auf eine teilweise von

der EU finanzierte Stelle beworben hatte. Die Diakonie sagte, dass die fachlich geeignete Bewerberin nur bei Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche eingestellt werden könne. Das Arbeitsgericht sah dies als Verstoß gegen das AGG und sprach der Frau Schadenersatz zu. Zwar dürfen kirchliche Arbeitgeber die Religionszugehörigkeit berücksichtigen, jedoch gelte dies für eine aus Drittmitteln finanzierte Stelle nur eingeschränkt (Urteil vom 4. Dezember 2007, AZ: 20 Ca 105/07).



Foto: Bilderbox

Patentschutz wird günstiger

Am 1. Mai 2008 wird das sogenannte Londoner Protokoll in Kraft treten. Es setzt ein Abkommen aus dem Jahr 2000 in Kraft, nach dem die europäischen Staaten weitgehend darauf verzichten, dass Patente, die vom europäischen Patentamt in München erteilt wurden, in die jeweilige Sprache übersetzt werden müssen.

Staaten mit einer Amtssprache des Europäischen Parlaments – zum Beispiel Deutsch, Englisch, Französisch – verzichten vollkommen auf die Übersetzung von Patenten. Andere Staaten können nur noch verlangen, dass Teile, die sogenannten Patentansprüche, in ihrer Landessprache eingereicht werden. Das Patent selbst muss nur noch in einer der Amtssprachen vorliegen. Die Wirtschaftsverbände schätzen, dass mit der Londoner Vereinbarung die durchschnittlichen Patentierungskosten um 30 % sinken werden.

Das Bundesjustizministerium (BMJ) teilt in diesem Zusammenhang mit, dass Vertragsstaaten des Übereinkommens eine komplette Übersetzung eines Patents in ihre Landessprache jedoch verlangen können, wenn es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um Patentverletzungen kommt. Patentstreitigkeiten, so das BMJ, seien aber gemessen an der Gesamtzahl der erteilten Patente eher selten.

Genauere Informationen: European Patent Office (www.epo.org).

Aus dem Inhalt

Messeförderung: Junge und dynamische KMU gesucht Seite 2

Religionsausübung: Mitarbeiter darf Sonntagsarbeit verweigern | Seite 3

Internetbrowser: Es muss nicht immer Explorer sein | Seite 4

Messeförderung für innovative Betriebe: Gesucht: Junge, kleine und dynamische Unternehmen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fördert die Teilnahme junger, innovativer Unternehmen an Gemeinschaftsständen auf ausgewählten internationalen Messen in Deutschland. Die Liste der förderfähigen Veranstaltungen und Messen sowohl für das Jahr 2008 als auch bereits für 2009 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nun online zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden dabei Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, die die gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen erfüllen (max. 50 Mitarbeiter und die eine Jahresbilanzsumme oder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro) haben. Darüber hinaus müssen sie jünger als zehn Jahre sein. Eine weitere

Förderungs Voraussetzung ist, dass sich die Unternehmen durch eine Neuentwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen sowie deren Einführung in den Markt hervortun. Außerdem sollten die interessierten Betriebe dem Handwerk, der Industrie oder technologieorientierten Dienstleistungsbereichen zuzuordnen sein. Ziel der Förderung ist es, die Unternehmen bei der Vermarktung ihrer Neu-

entwicklungen zu unterstützen.

Die Förderung besteht aus einem nicht zurückzahlbaren Zuschuss, der pro Messe und Aussteller zwischen 500 und 7.500 Euro betragen kann. Der Zuschuss gilt für die Kosten des Standbaus und der Standmiete. Die Betriebe müssen allerdings einen Eigenanteil von 20 % an diesen Kosten übernehmen. Interessierte sollten sich bis spätestens acht Wochen vor Messebeginn beim jeweiligen Messeveranstalter anmelden. Für die Anmel-



derung wird der Bewilligungsantrag zur Förderung der Messteilnahme benötigt, der rechtzeitig beim BAFA einzureichen ist. Die Förderung läuft am 31. Dezember 2009 aus.

Die Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand bietet sich kleinen und mittelständischen Betrieben zum Beispiel vom 8. bis 10. Oktober dieses Jahres auf der Internationalen Fachmesse Kälte, Klima, Lüftung (IKK) an. Die Traditionsmesse der Kälte-,

Klima- und Lüftungsbranche findet ab diesem Jahr in Stuttgart statt und will mit dem neuen Schwerpunktthema „unterbrechungsfreie Kühlkette“ über die traditionelle Zielgruppe der Anlagenbauer hinaus auch Fachleute aus Planung und Industrie ansprechen. (www.messe-stuttgart.de/ikk/) Ein Jubiläum feiert in diesem Jahr die Internationale Technologiemesse für Blechbearbeitung. Die EuroBlech findet zum 20. Mal statt. Vom 21. bis zum 25. Oktober treffen sich in Hannover Blechbearbeiter aus allen Teilen der Welt. Als Weltleitmesse gilt die EuroBlech als Barometer der Branche. Neben der wirtschaftlichen Situation der blechbearbeitenden Industrie zeigt sie fertigungstechnische Trends auf und gilt als internationale Plattform zur Erschließung neuer Märkte (www.euroblech.de).

Auf der Liste für das Jahr 2009 wird unter den zahlreichen internationalen Leitmessen zum Beispiel auch wieder die Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf der CeBIT gefördert.

Ansprechpartner, Bewilligungsantrag sowie die Liste für 2008 und 2009 sind zu finden unter:

www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/messeprogramm_innovative_unternehmen/index.html

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Postfach 2140
65011 Wiesbaden
Objektleitung: Nicole Ewen
newen@dgverlag.de

Redaktion:

DOWJONES

Vera Schrader
vera.schrader@dowjones.com
Dow Jones News GmbH
Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr.

Zuschuss für Kinderbetreuungsplätze

Das Bundesfamilienministerium hat eine Förderinitiative gestartet, die Betriebe dabei unterstützt, Kinderbetreuungsplätze einzurichten. Das Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ fördert die Einrichtung zusätzlicher Betreuungsgruppen für Mitarbeiterkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr – sei es in bestehenden oder in neuen Einrichtungen.

Dafür wird laut Ministerium ein Zuschuss von bis zu 50 % zu den Betriebskosten gezahlt, die während der ersten beiden Jahre anfallen. Der Zuschuss kann höchstens 6.000 Euro

betragen. Zielgruppe sind Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten, die als öffentliche oder freie Träger dieser Kinderbetreuungsplätze gelten.

► Hinweis

Das Bundesfamilienministerium hat eine Servicestelle zu dem neuen Förderprogramm eingerichtet. Sie ist unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/00 00 945 zu erreichen.

Bundesverfassungsgericht stärkt Recht auf Vertraulichkeit

Das Karlsruher Bundesverfassungsgericht hat Ende Februar mit seinem Urteil zu Online-Durchsuchungen von Computersystemen den Schutz der Bürger und der Wirtschaft vor elektronischen Ausspähversuchen des Staates gestärkt.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries bekräftigte als Konsequenz des Urteils, dass Bürger und die Wirtschaft „darauf vertrauen können, dass Privates und Geschäftsunterlagen grundsätzlich geschützt und heimliche Durchsuchungen von Computersystemen auch in Zukunft die absolute Ausnahme bleiben“.

Auch wenn es bei dem verhandelten Fall vordergründig um die Grenzen der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bei der Terrorismusbekämpfung ging, ist das Thema Datensicherheit direkt berührt und das auch im Unternehmensbereich, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zum einen geht es um Unternehmen als Gegenstand der Ausspähung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbietet



Foto: Bilderbox

Online-Durchsuchungen nicht grundsätzlich, sondern bindet sie lediglich an strenge Auflagen. Es darf auch nicht darüber hinweg täuschen, dass das neue Telekommunikationsüberwachungsgesetz eine Ausdehnung der Überwachung auf Sachverhalte der Wettbewerbskriminalität vorsieht.

Die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) beschränkt sich dabei nicht nur mit dem Lauschangriff am Telefonhörer, sondern erstreckt sich auch auf die Quellen-TKÜ, die Telekommunikation via Internet per Computer. Hinweise auf mutmaßliche Wettbewerbskriminalität können also

den Strafverfolgungsbehörden durchaus den Zugriff auf die computergestützte Unternehmensintegrität erlauben.

Zum anderen geht es um Unternehmen als Anbieter von computergestützten Dienstleistungen. Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität von IT-Systemen könnte

auch das Sammeln von Nutzerdaten durch Unternehmen zu einer riskanten Sache machen.

Abzuwarten bleibt, wie der Gesetzgeber das neue Grundrecht konkret ausgestaltet.

Unternehmen erhalten Informationen zu Fragen der IT-Sicherheit beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (www.bsi.de).

Grundrecht auf freie Religionsausübung: Arbeitnehmer darf Sonntagsarbeit verweigern

Arbeitnehmer, die Sonntagsarbeit aus religiösen Gründen kategorisch verweigern, dürfen vom Arbeitgeber nicht verhaltensbedingt gekündigt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb an einer anderen Stelle oder in einem Schichtplan ohne Sonntagsarbeit beschäftigt werden könnte, entschied das Landesarbeitsgericht in Hamm (Urteil vom 8. November 2007, AZ: 15 Sa 271/07).

Der klagende Arbeitnehmer war nach der Einführung von Sonntagschichten wiederholt und mit Ankündigung nicht zur Arbeit am Sonntag erschienen, da ihm als gläubigem Baptisten Sonntagsarbeit streng verboten sei. Sein Arbeitgeber mahnte ihn daraufhin zunächst ab und sprach schließlich eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung aus, nachdem der Arbeitnehmer erneut nicht

zur Sonntagschicht erschienen war. Die gegen die Kündigung gerichtete Klage hatte Erfolg. Zwar sei ein Arbeitgeber grundsätzlich dazu berechtigt, wegen Arbeitsverweigerung zu kündigen, so die Richter am Landesarbeitsgericht. Im vorliegenden Fall sei auch die Anordnung von Sonntagsarbeit zulässig gewesen.

Weisungsrecht im Konflikt mit dem Grundgesetz

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers führe hier aber zu einem Konflikt mit dem Grundrecht des Klägers auf Glaubensfreiheit und ungestörte Religionsausübung (GG, Artikel 4, Absatz 1).

Die Richter waren nach den Ausführungen des Klä-

gers auch davon überzeugt, dass dieser Sonntagsarbeit tatsächlich aus religiösen Gründen und nicht aus einer anderen Motivation heraus ablehne. Daher hätte der Arbeitgeber vor einer Kündigung prüfen müssen,

ob der Kläger ohne Sonntagsarbeit in den Schichtplan hätte eingegliedert werden können oder ob eine Tätigkeit an anderer Stelle im Betrieb möglich gewesen wäre. Da dies nicht intensiv genug geschehen sei, erklärten die Richter die Kündigung für unwirksam.



Foto: Bilderbox

Es muss nicht immer der Explorer sein: Mit Safari, Firefox und Opera lässt es sich auch gut surfen

Der US-Softwaregigant Microsoft hat nicht nur bei den klassischen Standardprogrammen eine unangefochtene Marktmacht, auch der Internetbrowser des Unternehmens ist so gut wie auf jedem Rechner installiert. Im Jahr 1995 brachte Microsoft den „Explorer“ auf den Markt. Es kam zum Browser-Krieg zwischen Microsoft und dem Konkurrenten Netscape.

Eine Folge war, dass die beiden Firmen in ihrem Wettkampf um Marktanteile eine Vielzahl von Erweiterungen in ihre Programme integrierten, die vom jeweiligen Konkurrenzprodukt nicht unterstützt wurden. Am Ende zog Netscape den Kürzeren: Der Navigator wurde am 1. Februar 2008 „zu Grabe getragen“. Heute gehen rund 90 % der User über den „Explorer“ ins Internet.

Surfen ohne Microsoft

Inzwischen haben sich jedoch wieder Softwarefirmen aufgemacht, Microsoft Paroli zu bieten und ihre Browser der Microsoft-Klientel zu öffnen. So gibt es zum Beispiel den Browser „Safari“. Der von Apple ent-

wickelte Zugang zum „www“ wurde im Januar 2003 herausgebracht und ist seit „MacOS-X Panther (10.3)“ der Standardbrowser, der den bis dahin genutzten „Explorer“ von Microsoft auf den Apple-Computern ersetzte. Inzwischen ist „Safari“ einer der technisch fortschrittlichsten Browser auf dem Markt und entpuppte sich in verschiedenen Tests als schnellster Internetzugang. Seit Juni 2007 ist das Programm auch für Windows XP/Vista verfügbar.

„Firefox“ und „Opera“

Insidern nicht weniger bekannt ist „Firefox“. Der Browser entstand aus dem von Netscape initiierten quellenoffenen Projekt Mozilla, das seit 2002 langsam aber stetig Marktanteile vom Explorer zurückgewinnen konnte, was vor allem an den technischen Vorzügen, an den Vorteilen bei der Bedienung und an der Sicherheit liegt. Mozillas Nachfolger „Firefox“ wurde noch weiter verbessert und überzeugt vor allem durch seine im Vergleich zum „Explorer“ hohe Geschwindigkeit. „Firefox“ läuft unter Windows (ab

Version 98), Apple OS X und Linux. Eine weitere Alternative ist „Opera“, eine kleine und anpassungsfähige Browser-Lösung. „Opera“ zeichnet sich vor allem durch die Vielzahl seiner Funktionen aus: Neben den Standard-Internetfunktionen bietet er einen integrierten E-Mail-Client, Chatmodule und die BitTorrent-Technik (zum schnellen Verteilen großer Datenmengen). Außerdem ist er sehr schlank, schnell und für eine Vielzahl von Betriebssystemen und Benutzer-sprachen verfügbar.

Mit „Opera Mini“ und „Opera Mobile“ stehen zudem zwei Programme zur Verfügung, mit denen man von fast jedem Handy im Internet surfen kann.



Foto: fotolia

Berufsunfähigkeit muss feststellbar sein

Wenn bei einem Versicherten infolge von Aggravation die Berufsunfähigkeit nicht feststellbar ist, geht das zu seinen Lasten. Dies entschied das Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Unter Aggravation versteht man das bewusst übertriebene Betonen vorhandener Krankheitssymptome. Bei solchen Patienten besteht im Unterschied zu Simulanten ein echtes Symptom, deren Schwere jedoch nicht im Verhältnis zum objektiven Krankheitsbefund steht.

In dem vorliegenden Fall konnten aufgrund der übertriebenen Darstellungen des Mannes keine zuverlässigen Diagnosen gestellt werden. Das wurde für ihn zum Nachteil, denn die Richter lehnten deshalb alle Rentenansprüche des Mannes ab. Das unklare Beweisergebnis sei durch ihn verschuldet und damit habe der Mann auch die Folgen zu tragen.

Werbungskosten auch bei Mietausfall

Wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung vermietet, kann die damit verbundenen Werbungskosten wie Schuldzinsen oder Reparaturkosten steuerlich absetzen. Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn dem Mieter gekündigt worden ist und es deshalb an Mieteinnahmen fehlt.

Das geht aus einem rechtskräftigen Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 6. April 2006 hervor, das erst jetzt veröffentlicht wurde (AZ: 3 K 1524/04).

In dem Fall hatte der Vermieter die Wohnung wegen mangelnder Zahlungsmoral des Mieters gekündigt und zwangsräumen lassen. Die Richter entschieden jedoch, dass das Fehlen der Mieteinnahmen rechtlich unerheblich ist, wenn weiterhin eine Vermietungsabsicht besteht. Diese Absicht sei auch dann zu unterstellen, wenn die Wohnung den Mietern

bis zur Zwangsäumung unentgeltlich überlassen wurde. An der Rechtsauffassung ändere sich selbst dann nichts, wenn der Vermieter in der Zeit bis zur Zwangsäumung versucht habe, die Wohnung zu verkaufen.

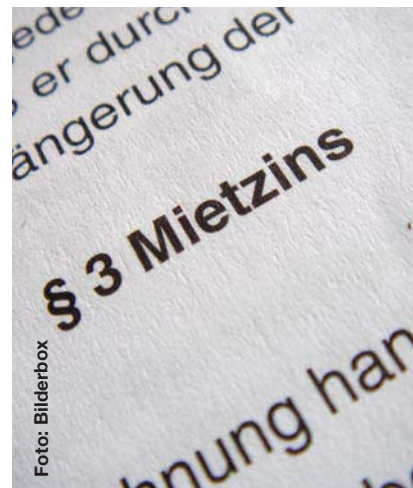


Foto: Bilderbox